

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

38. Jahrgang

Braunschweig, den 22. März 2011

Nr. 3

Inhalt

Erste Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“..... 11

**Erste Satzung
über die Änderung der Satzung
zur Errichtung und Verwaltung
des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“
vom 22. Februar 2011**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 22. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 10. Dezember 1999) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Zuführung der Mittel**

(1) Die Höhe der Zuführungen zum Sondervermögen bestimmt sich nach den Vomhundertsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben, die jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden. Die Festsetzung der Vomhundertsätze erfolgt in der gemäß § 4 Abs. 3 zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Die sich nach dem Absatz 1 für das lfd. Kalenderjahr ergebenden Beträge sind dem Sondervermögen nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zuzuführen. Auf die Zuführungen ist bis zum 15. August des lfd. Jahres ein Abschlag in der für das Jahr zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.

(3) Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften aus dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318) sind von der Stadt als abgebender und zahlungspflichtiger Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel dem Sondervermögen zu entnehmen, sofern für die wechselnden Beamten und Beamten Zuführungen in das Sondervermögen geleistet wurden. Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanwartschaften sind von der Stadt als aufnehmender und anspruchsberechtigter Dienstherr bei einem Dienstherrenwechsel dem Sondervermögen zuzuführen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Leitung, Anlage der Mittel**

(1) Leitung und Geschäftsführung des Sondervermögens obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Aufgaben delegieren.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel und deren Erträge sind sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Kreditvergabe an die Stadt ist zulässig.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Kassengeschäfte sind in der vom Oberbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 23. Februar 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 23. Februar 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

